

der Länder und bei den Räten der Gemeinden ein Beauftragter der Räte des Kreises mitzuwirken.

(4) Bei der Aufstellung der Arbeitspläne ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) verlustlose Einbringung der Ernte in kürzester Zeit,
- b) restlose Durchführung der Schälfurche,
- c) höchstmögliche Erweiterung des Zwischenfruchtbaues,
- d) schnelle und vorfristige Ablieferung pflanzlicher Produkte,
- e) gute und rechtzeitige Herbstausaat.

(5) Die Realisierung dieser Aufgaben erfordert einen konkreten Einsatzplan für alle Maschinen und Zugkräfte, um Überschneidungen auszuschalten und den restlosen Einsatz derselben zu gewährleisten.

(6) Die Arbeitspläne sind in öffentlichen Bauernversammlungen zu beraten und zur Beschlußfassung den Kreistagen und Gemeindevertretungen vorzulegen.

§ 2

(1) Die Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) haben bis zum 31. Mai 1951 den Abschluß von Arbeitsverträgen für die gesamte Dauer der Ernte und Herbstbestellung unter Berücksichtigung der vollen Kapazität der einzelnen MAS zu beenden.

(2) Die MAS haben zur Realisierung der abgeschlossenen Verträge in Zusammenarbeit mit den MAS-Beiräten Einsatzpläne bis zum 31. Mai 1951 zu erstellen. Die weitere Entfaltung des Brigadeinsatzes, des Zwei- und Dreischichtensystems und des Schnellpflügens sind einzuplanen. Die Tausenderbewegung und die Hektarbewegung sind besonders zu fördern.

gg

Die Landesregierungen haben gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BIIG) und der Gewerkschaft Land und Forst die Übernahme von Patenschaften und Freundschaftsverträgen zwischen Industriebetrieben bzw. Verwaltungsstellen und den Gemeinden bzw. Kreisen, MAS und VEG zu fördern, wobei den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands sowie den Massenorganisationen besondere Aufgaben erwachsen.

§ 4

Die Landesregierungen haben zu veranlassen, daß die Räte der Kreise im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), den zuständigen Lastverteilern und Energiebeauftragten sowie mit den Druschkommissionen in den Gemeinden bis zum 20. Juni 1951 Energieversorgungspläne aufstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Drusch der zur Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlichen Mengen Getreide, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte bis zum 10. November 1951 zu beendigen ist.

§ 5

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission hat die volle Auslieferung der im Volkswirtschaftsplan 1951 für die Landwirtschaft vorgesehenen Treibstoffmengen zu gewährleisten; vor allem

49 000 t Dieselmotorenkraftstoff,

3 740 t Motorenöl,

150 000 t Braunkohlenbriketts,

8 300 t Benzin,

3 800 t Petroleum.

Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) und die Deutsche Handelszentrale (DHZ) Kohle sind für die termingerechte Auslieferung verantwortlich.

(2) Die Räte der Kreise, die VVMAS und Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) haben zur Sicherung einer laufenden Bereitstellung für entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten zu sorgen.

(3) Die Räte der Kreise sind für die laufende Bereitstellung der zugeteilten Mengen verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Ausgabe von Treibstoff nur in den Mengen erfolgt, wie sie für die Durchführung der in den Arbeitsplänen festgelegten Arbeiten erforderlich sind.

§ 6

Das Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik hat die Auslieferung der im Volkswirtschaftsplan 1951 festgelegten Produktion von Traktoren, Maschinen, Ackergeräten und Ersatzteilen zu gewährleisten. Vordringlich sind dabei bis zum 23. Juni 1951 zu liefern:

Getreidemähbinder,

Dreschmaschinen,

Ersatzteile für Erntemaschinen.

§ 7

Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission gewährleistet die Bereitstellung des zur Durchführung der Erntearbeiten notwendigen Erntebindegarns. Die Auslieferung erfolgt gemäß Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951 (GBI. S. 67) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1951 (GBI. S. 303).

g g

Die MAS, die VEG und die sonstigen Landmaschinen-Reparaturwerkstätten haben die erforderlichen Reparaturarbeiten an Traktoren und allen zur Ernte und Herbstbestellung benötigten Maschinen und Geräten bis zum 23. Juni durchzuführen. Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend, die Aufstellung fliegender Reparaturkolonnen während der Ernte und Herbstbestellung zu organisieren und je nach Bedarf schwerpunktmäßig einzusetzen.

§ 9

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik erteilt im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) Weisung zur Erstellung von örtlichen Abnahme- und Transportplänen für die zur Pflichtablieferung bestimmten Produkte. Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben durch eine schnelle Abfertigung zu gewährleisten, daß lange Wartezeiten und somit Ausfall von Zugkräften vermieden werden.

(2) Sämtliche Speicher und Lagerräume, insbesondere auch in den bäuerlichen Betrieben, sind vor Einlagerung der neuen Ernte gründlich zu reinigen